

(6) Die Mitglieder der Kommission und der Abstimmungsvorstände werden von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland vorgeschlagen.

DOKUMENTE

§7

(1) Der Abstimmungsvorstand des Stimmbezirkes leitet die Abstimmungshandlung im Abstimmungslokal des Stimmbezirkes. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmungshandlung verantwortlich und stellt das Abstimmungsergebnis des Stimmbezirkes fest.

(2) Die Abstimmungshandlung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich.

(3) Für den Ablauf der Abstimmungshandlung sind die §§ 33, 34, 37 und 38 der Wahlordnung anzuwenden.

§ 8

(1) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk erfolgt nach Abschluß der Abstimmungshandlung durch öffentliche Auszählung:

- a) der insgesamt abgegebenen Stimmen
- b) der gültigen Stimmen
- c) der ungültigen Stimmen
- d) der Ja-Stimmen
- e) der Nein-Stimmen.

(2) Das Abstimmungsergebnis wird im Abstimmungsprotokoll festgestellt. Das Abstimmungsprotokoll wird vom Vorsitzenden des Abstimmungsvorstandes und weiteren zwei Mitgliedern unterschrieben.

§9

Das Ergebnis des Volksentscheides wird von der Zentralen Abstimmungskommission festgestellt und veröffentlicht.

§ 10

Die Verfassung ist gemäß Artikel 83 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmungsberechtigten dem Entwurf zugestimmt hat.

In diesem Falle ist die Verfassung vom Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb von vier